

Euthanasie in der Veterinärmedizin

Das Tierschutzgesetz regelt ganz deutlich das Vorgehen bei der Euthanasie von Tieren. „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1). Der Tod ist ontogenetisch gesehen der größtmögliche Schaden. Dies bedeutet, dass die Euthanasie nur durchgeführt werden darf, wenn eine Indikation besteht (§17). „Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden“ (§4). Der Besitzer darf daher nicht selbständig entscheiden, ob sein Tier getötet werden soll oder nicht. Der Besitzer muss aber die Erlaubnis zur Euthanasie des Tieres geben. Erfolgt dies nicht und es besteht aber die Indikation zur Euthanasie (Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden), so muss der Amtstierarzt hinzugezogen werden, der dann die Tötung anordnet. Kann der Amtstierarzt aufgrund des perakuten Verlaufes der Erkrankung und dem starken Leiden des Tieres nicht hinzugezogen werden, so muss der behandelnde Tierarzt eigenständig entscheiden.

Die Euthanasie darf nur unter Betäubung erfolgen (§4) und ein Wirbeltier darf nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnis und Fähigkeiten hat.

Die Euthanasie muss zunächst die Gesichtspunkte des Tierschutzes berücksichtigen (schnelles Herbeiführen von Bewusstlosigkeit gefolgt von Kreislauf- und Atemstillstand, schmerzlos, zuverlässig, geeignet für die jeweilige Tierart). Außerdem müssen die eigene Sicherheit und die Sicherheit des Personals gewährleistet sein. Dies hat zur Folge, dass bei sehr wehrhaften oder Wildtieren andere Methoden in Betracht kommen können als bei umgänglichen Haus- und Heimtieren.

Euthanasie bei Hund, Katze und Heimtieren

Optimales Vorgehen:

1. Legen eines venösen Zuganges bei kooperativen Tieren, Applikation einer ausreichend hohen Dosis von Anästhetika, die zur tiefen Sedation der Tiere führt. Ist dies mit starker Aufregung und Stress des Tieres verbunden, so ist die intramuskuläre oder subkutane Applikation von Anästhetika zu

bevorzugen. Bei sehr unkooperativen Tieren kann auch die perorale Gabe von Phenothiazinen zur Ruhigstellung oder die Applikation von Anästhetika per Blasrohr in Betracht gezogen werden. Die Applikation von Isofluran in einem Narkosekasten führt aufgrund der atemreizenden Wirkung von Isofluran häufig zur sehr unregelmäßigen Atmung und die Aufnahme ist stark verzögert. Kohlendioxid eignet sich zur Betäubung wesentlich besser, es ist geruchlos und die Tiere sind nach wenigen Sekunden betäubt.

2. Vor dem weiteren Vorgehen ist unbedingt der sichtbare Wirkungseintritt von Schritt 1 abzuwarten.
 - a. Bei bestehendem venösem Zugang Applikation einer Überdosis (ca. 80 - 100 mg/kg KM) Pentobarbital (Narcoren[®], Eutha 77[®]) unmittelbar im Anschluss an die Anästhesie. Die Notwendigkeit der Einhaltung der betäubungsrechtlichen Vorschriften ist kein Grund für das Ablehnen des Einsatzes von Barbituraten.
 - b. Ohne venösen Zugang, erst nach Einsetzen der Sedation, können Barbiturate intra peritoneal appliziert werden, oder es wird nun in Narkose ein venöser Zugang gelegt und Pentobarbital verabreicht.
 - c. Intrathorakale, intrapulmonale oder intrakardiale Injektion einer Überdosis (ca. 80 - 100 mg/kg KM) Pentobarbital (Narcoren[®], Eutha 77[®]) nach Einsetzen der Narkose. Da intrathorakale, intrapulmonale und intrakardiale Injektion schmerzhaft ist, darf dies nur in Anästhesie erfolgen.

Euthanasie des Pferdes

Das Pferd gehört zu den Lebensmittel liefernden Tieren, daher kommt neben der Euthanasie auch die Schlachtung, Notschlachtung oder Krankschlachtung in Betracht. Die entsprechenden Gesetze müssen dabei Beachtung finden. Ist das Pferd lebensversichert, ist vor der Tötung die Versicherung zu informieren. Dies muss durch den Besitzer erfolgen, der behandelnde Tierarzt sollte aber den Besitzer darauf hinweisen, dass er seinen Versicherungsanspruch verliert, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes wird die Euthanasie

Einwilligung zur Nottötung durch die Versicherung erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Beim Pferd ist das Mittel der Wahl zur Euthanasie Pentobarbital. Die Sedierung des Pferdes vor Applikation von Pentobarbital ist nicht unbedingt notwendig, kann aber, vor allem bei aufgeregten, nervösen Tieren, sinnvoll sein. Zur Euthanasie ist ein möglichst großlumiger Zugang in die Vena jugularis externa zu legen. Damit es nicht zu Exzitationen kommt, muss Pentobarbital sehr schnell und ohne Unterbrechung verabreicht werden. Pentobarbital kann alleine ohne Sedation, nach Sedation oder nach Sedation und Narkoseeinleitung gegeben werden.

T61®

T61® ist eine Kombination aus einem Hypnotikum (Embutramid), Lokalanästhetikum (Tetracain) und einem Muskelrelaxans (Mebenzonium) mit curareähnlicher Wirkung. T61® lähmt die Skelettmuskulatur und das Atemzentrum. Es besteht daher die Gefahr, dass das Tier erstickt. Das Muskelrelaxans kann starke Abwehrbewegungen des Tieres verhindern, sodass der qualvolle Erstickungstod nicht immer für den Betrachter sichtbar werden muss. T61® muss langsam gespritzt werden, da die Applikation sonst schmerzhaft ist. Im Gegensatz zu Pentobarbital kommt es nach Applikation von T61® in fast der Hälfte der Fälle zu Lautäußerung und Muskelbewegungen.

„Es gibt keinen Grund für den Einsatz von T61® beim Kleintier“ (Erhardt 2004). Wenn T61® in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt, muss aus tierschutzrechtlichen Aspekten vorher eine Narkose durchgeführt werden.

Literatur

1. Bee DJ. Euthanasia of large animals. Vet Rec 1996; 129: 169
2. Deegen E. Tötung von Pferden im Rahmen der Pferdepraxis. Prakt Tierarzt 2004; 85: 417-19

3. Erhardt W. Euthanasie beim Kleintier in der tierärztlichen Praxis. In: Erhardt W, Henke J, Haberstroh J (Hrsg): Anästhesie & Analgesie beim Klein- und Heimtier. Stuttgart, New York, Schattauer Verlag. 2004; 841-4
4. Hellebrekers LJ, Bauman V, Bertens APMG, Hartman W. On the use of T61[®] for euthanasia of domestic and laboratory animals; an ethical evaluation. Lab Anim 1990; 24: 200-4
5. Henke J, Faltermeier C, Erhardt W. Anästhesie, Analgesie und Euthanasie bei kleinen Heimtieren. Tierärztl Prax 2003; 31(K): 394-7
6. Report of the AVAMA Panel on euthanasia. Am Vet Ass 2001; 218: 669-96
7. Thurmon JC, Tranquilli WJ, Benson G.J. Euthanasia. In: Thurmon JC, Tranquilli WJ, Benson G.J (eds) Baltimore: Williams & Wilkins 1996; 862-82
8. Wendland B. Töten von Tieren – Moralethische Verantwortung des Tierarztes. DTBL 2003; 51:799-802

Priv. Doz. Dr. Sabine Tacke
Klinik für Kleintiere, Chirurgie
Justus-Liebig-Universität Gießen
Frankfurter Straße 108
D-35392 Giessen
Sabine.P.Tacke@vetmed.uni-giessen.de